

Globalbudget «Gerichte» für die Jahre 2020 bis 2022

Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 27. August 2019, GVK-Beschluss GVB.2019.45

Zuständige Stelle

Gerichte

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Einleitende Bemerkungen.....	5
1.1 Erfahrungen aus den bisherigen Globalbudgetperiode – Fortschreibung der bisherigen Struktur.....	5
1.2 Rahmenbedingungen der gerichtlichen Arbeit.....	5
1.3 Finanzieller Spielraum	6
2. Leistungserbringung.....	7
2.1 Produktgruppen.....	7
2.1.1 Produktgruppe 1: Familienrecht.....	7
2.1.2 Produktgruppe 2: Übriges Zivilrecht	8
2.1.3 Produktgruppe 3: Strafrecht	10
2.1.4 Produktgruppe 4: Verwaltungsrecht.....	11
2.1.5 Produktgruppe 5: Sozialversicherungsrecht	12
2.2 Saldovorgaben	13
2.3 Personal	13
2.4 Aufstockung personeller Ressourcen bei den erstinstanzlichen Richterämtern und der Gerichtsverwaltung.....	14
2.4.1 Ausgangslage	14
2.4.2 Erkenntnisse des Berichts über die Belastungs- und Organisationsanalyse	14
2.4.3 Handlungs- und Optimierungsbedarf, Empfehlungen für die Umsetzung.....	15
2.4.4 «Reform der Richterämter»	15
2.4.5 Begründung des nötigen Personalbedarfs	16
2.4.6 Umfang der zusätzlich beantragten Mittel / Keine Kompensationsmöglichkeit.....	18
2.5 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur laufenden Globalbudgetperiode ...	19
2.5.1 Keine Veränderungen im Leistungsauftrag.....	19
2.5.2 Laufende Globalbudgetperiode	19
3. Finanzströme und Investitionen ausserhalb Globalbudget	19
4. Rechtliches	20
5. Antrag.....	20
6. Beschlussesentwurf	21

Kurzfassung

Die Gerichte legen dem Kantonsrat für die bevorstehende neue Periode 2020 bis 2022 ihr fünftes Globalbudget vor. Die bewährte Produktgruppenstruktur wird beibehalten. Sie entspricht den bearbeiteten Rechtsgebieten. Unverändert bleiben auch die Leistungsziele, welche mittels Erledigungsquotienten und Erledigungsfristen gemessen werden. Diese werden dem Kantonsrat detailliert zur Kenntnis gebracht.

Die Aufteilung zwischen Globalbudget und Finanzgrösse entspricht derjenigen der Vorperioden.

Obwohl die Anzahl der neu eingereichten Fälle an den erstinstanzlichen Gerichten seit 2010 absolut betrachtet rückläufig ist, wachsen die Pendenzen im gleichen Zeitraum an. Grund dafür ist die zunehmende Komplexität der Fälle sowie die Anforderungen an die Verfahrensführung sowie die Urteilsbegründung. Gestützt auf eine externe Analyse der fünf Richterämter ist aufgrund der knappen Personaldotation der Gerichtsschreiber eine moderate personelle Verstärkung unabdingbare Voraussetzung, damit im Rahmen des Projekts «ENSEMBLE» die angestrebte Effizienzsteigerung überhaupt realisiert werden kann: Zum einen müssen erfahrene Gerichtsschreiber/innen konkrete Verbesserungsmassnahmen erarbeiten, woraus folgt, dass sie während Monaten nicht für gerichtliche Verfahren eingesetzt werden können. Zum anderen fehlt es den Gerichten über das für die erfolgreiche Abwicklung solcher Projekte nötige Projektmanagement-Know-How. Gegenüber der Vorperiode handelt es sich bei der in dieser Vorlage ausgewiesenen Mehrkosten deshalb hauptsächlich um Personalkosten.

Der Verpflichtungskredit 2020 – 2022 ist mit 51,9 Mio. Franken um 3,1 Mio. Franken höher als der bereinigte Verpflichtungskredit 2017 – 2019 von 48,8 Mio. Franken (inklusive Zusatzkredit von 2,6 Mio. Franken), und um 2,9 Mio. Franken höher als das voraussichtliche Ergebnis des Verpflichtungskredites 2017 – 2019.

a) Produktgruppen

1. Familienrecht
2. Übriges Zivilrecht
3. Strafrecht
4. Verwaltungsrecht
5. Sozialversicherungsrecht

b) Verpflichtungskredit 2020 – 2022

51'918'000 Franken

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Globalbudget „Gerichte“ für die Jahre 2020 bis 2022.

1. Einleitende Bemerkungen

1.1 Erfahrungen aus den bisherigen Globalbudgetperiode – Fortschreibung der bisherigen Struktur

Die Gerichte unterbreiten dem Kantonsrat ihr fünftes Globalbudget.

Die Struktur des Globalbudgets 2020 bis 2022 folgt derjenigen der Vorperioden: Die Aufwendungen für unentgeltliche Rechtspflege, amtliche Verteidigung, die Entschädigung für Freigesprochene sowie die Erträge aus Bussen und Geldstrafen werden in der Finanzgrösse ausgewiesen, der Rest der gerichtlichen Aufwendungen und Erträge im Globalbudget.

1.2 Rahmenbedingungen der gerichtlichen Arbeit

Folgende Rahmenbedingungen bestimmen die Rechtsprechung:

- Die Schweizerischen Prozessordnungen geben den Gerichten detailliert vor, wie die Fälle zu bearbeiten sind. Der rechtsuchende Bürger hat Anspruch auf die genaue Einhaltung dieser gesetzlichen Regeln. Bei der Gestaltung ihrer Aufgabenerfüllung haben die Gerichte deshalb einen sehr engen Spielraum, der sich auf die effiziente Organisation ihrer Abläufe beschränkt.
- Die Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Verfahren sind zum Schutz der Rechtsunterworfenen durch die Schweizerischen Prozessordnungen komplexer und länger geworden. Gesetzgebung und Rechtsprechung tendieren überdies dahin, den Rechtsschutz stets weiter auszubauen.
- Der Personalbestand der Gerichte insgesamt ist knapp bemessen. Dieser reicht zwar aus für die Erledigung des „courant normal“, nicht jedoch für die Erledigung von Grossfällen. Für diese stellt die Gerichtsverwaltung bei Bedarf die nötigen Aushilfskräfte an. Diese Regelung ermöglicht es, den Personalbestand knapp zu halten.
- Die solothurnische Justiz stützt sich bei ihrer Aufgabenerfüllung in starkem Mass auf Gerichtsschreiber. Bei den Richterämtern entfallen auf eine Richterin bzw. einen Richter mehr als zweieinhalb Gerichtsschreiber/-innen. Die Richterinnen und Richter können weite Teile ihrer Arbeit an diese delegieren. Dies ist eine kostengünstige Lösung.
- Die Gerichte bestehen aus kleinen Organisationseinheiten. Diese Organisationsform ist sehr effizient. Grosse Gerichte müssen mehr Zeit in die Koordination und Administration investieren, was ihre Effizienz vermindert. Dass die solothurnische Justiz mit ihrer derzeitigen Organisationsform effizient und gut arbeitet und dadurch ein gutes Ansehen genießt, wurde im Rahmen der drei Anwaltsbefragungen der Jahre 2008, 2013 und 2017 bestätigt.
- Eine ungenügende personelle Dotation würde die Justizgewährleistung in unserem Kanton gefährden. Die Verfahrensdauern würden zunehmen, die Qualität der Rechtsprechung abnehmen. Eine schleppende und qualitativ ungenügende Rechtsprechung wäre zum einen nachteilig für den Wirtschaftsstandort Solothurn. Sie würde zum andern aber auch Mehrkosten verursachen: zum Beispiel Mehraufwände infolge von oberinstanzlichen Rückweisungen zur erneuten Beurteilung, Parteientschädigungen für oberinstanzliche Verfahren, allenfalls auch Haftungsansprüche.

- Die fünf Amtsgerichte des Kantons Solothurn wurden in den letzten Monaten von externen Fachleuten untersucht. Im Fokus standen die Geschäftslast und die Organisation der fünf Amtsgerichte. Laut Analysebericht vom 23. April 2019 besteht auf den Ebenen Verfahrensabläufe, Organisation und personelle Ressourcen Handlungsbedarf bzw. ein Optimierungspotenzial, um die von den Mitarbeitenden zunehmend als belastend empfundene Geschäftslast zu reduzieren und eine Effizienzsteigerung zu erreichen.
- Gestützt auf diese Analyse hat die Gerichtsverwaltungscommission mehrere Massnahmen beschlossen: Neben organisatorischen Änderungen sollen gewisse Verfahrensabläufe optimiert werden. Da die erstinstanzlichen Gerichte im Kanton Solothurn gemäss Analysebericht im Vergleich mit jenen in anderen Kantonen personell unterdurchschnittlich dotiert sind, beantragt die Gerichtsverwaltungscommission dem Kantonsrat mit diesem Globalbudget zusätzliche Ressourcen.

1.3 Finanzieller Spielraum

Die Gerichte sind zur Justizgewährleistung verpflichtet: Sie haben alle ihnen unterbreiteten Fälle zu entscheiden. Ein Aufgabenverzicht ist daher nicht möglich. Wie oben ausgeführt, würde eine Verringerung des Personalbestands diese Justizgewährleistungspflicht gefährden.

Das Gros der im Globalbudget enthaltenen Kosten sind Personalkosten, nämlich jährlich rund 21 Mio. Franken. Weiter enthält das Globalbudget zum einen nicht beeinflussbare Auslagen (wie Abschreibungen, die erwähnten Prozedurkosten, u.a.) von 1,5 Mio. Franken pro Jahr und schliesslich beeinflussbare Auslagen wie namentlich für Weiterbildung, Medienanschaffungen und Büromaterial von jährlich 0,2 Mio. Franken. Damit haben die Gerichte keinen finanziellen Spielraum für Sparmassnahmen bzw. nur einen solchen im Rahmen von 0,2 Mio. Franken pro Jahr, wobei mit diesem Betrag wichtige Anforderungen wie das Bibliothekswesen und die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finanziert werden.

2. Leistungserbringung

2.1 Produktgruppen

Auch im vorliegenden neuen Globalbudget werden die bewährten fünf Produktgruppen weitergeführt. Sie entsprechen den Rechtsgebieten: Familienrecht, übriges Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Sozialversicherungsrecht.

2.1.1 Produktgruppe 1: Familienrecht

Produkte: Obergericht, 5 Richterämter

XX	Ziele		Standard	Ist17	Ist18	Soll19	Soll20	Soll21	Soll22
xxx	Indikatoren								
11	Richterämter Ehescheidung (inkl. ähnliche und verwandte Verfahren)								
111	EQ 1	(>) Verhä		0.54	0.59	0.50	0.50	0.50	0.50
112	EQ 2	(>) Verhä		0.72	0.75	0.80	0.80	0.80	0.80
113	EQ 3	(>) Verhä		0.93	1.04	1.00	1.00	1.00	1.00
114	Erläufungsdauer 0-3 Mt.	(>) %		47	37	40	40	40	40
115	Erläufungsdauer 0-6 Mt.	(>) %		69	70	60	60	60	60
116	Erläufungsdauer 0-12 Mt.	(>) %		84	82	80	80	80	80
117	Erläufungsdauer 0-24 Mt.	(>) %		96	94	100	100	100	100
12	Richterämter Eheschutzverfahren								
121	EQ 1	(>) Verhä		0.71	0.69	0.80	0.80	0.80	0.80
122	EQ 2	(>) Verhä		1.00	0.87	0.90	0.90	0.90	0.90
123	EQ 3	(>) Verhä		0.99	0.95	1.00	1.00	1.00	1.00
124	Erläufungsdauer 0-3 Mt.	(>) %		53	47	50	50	50	50
125	Erläufungsdauer 0-6 Mt.	(>) %		89	86	85	85	85	85
126	Erläufungsdauer 0-12 Mt.	(>) %		97	98	95	95	95	95
127	Erläufungsdauer 0-24 Mt.	(>) %		99	100	100	100	100	100
13	Obergericht (Zivilkammer) Berufungen Familienrecht								
131	EQ 1	(>) Verhä		0.24	0.73	0.60	0.60	0.60	0.60
132	EQ 2	(>) Verhä		1.00	1.00	0.90	0.90	0.90	0.90
133	EQ 3	(>) Verhä		0.56	1.59	1.00	1.00	1.00	1.00
134	Erläufungsdauer 0-3 Mt.	(>) %		36	31	20	20	20	20
135	Erläufungsdauer 0-6 Mt.	(>) %		64	71	60	60	60	60
136	Erläufungsdauer 0-12 Mt.	(>) %		86	100	90	90	90	90
137	Erläufungsdauer 0-24 Mt.	(>) %		100	100	100	100	100	100
14	Obergericht (Zivilkammer) Berufungen Familienrecht in summarischem Verfahren								
141	EQ 1	(>) Verhä		0.84	0.89	0.90	0.90	0.90	0.90
142	EQ 2	(>) Verhä		1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
143	EQ 3	(>) Verhä		1.14	1.06	1.00	1.00	1.00	1.00
144	Erläufungsdauer 0-3 Mt.	(>) %		64	82	85	85	85	85
145	Erläufungsdauer 0-6 Mt.	(>) %		100	100	90	90	90	90
146	Erläufungsdauer 0-12 Mt.	(>) %		100	100	100	100	100	100
147	Erläufungsdauer 0-24 Mt.	(>) %		100	100	100	100	100	100

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE17	RE18	VA19	Vergangene GB-Periode	Plan20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	4'911	4'974	4'935	14'821	4'979	5'093	5'093	15'165
Erlös	TCHF	-901	-1'049	-1'202	-3'152	-930	-930	-930	-2'790
Saldo	TCHF	4'009	3'926	3'734	11'669	4'049	4'163	4'163	12'375

2.1.2 Produktgruppe 2: Übriges Zivilrecht

Produkte: Je 5 Richterämter, Obergericht, Aufsichtsbehörde SchKG

XX	Ziele		Standard	Ist17	Ist18	Soll19	Soll20	Soll21	Soll22
xxx	Indikatoren								
21	Richterämter Ordentliche Verfahren								
211	EQ 1	(-) Verhå		0.16	0.14	0.40	0.40	0.40	0.40
212	EQ 2	(-) Verhå		0.44	0.46	0.70	0.70	0.70	0.70
213	EQ 3	(-) Verhå		0.84	1.01	1.00	1.00	1.00	1.00
214	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(-) %		6	7	0	0	0	0
215	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(-) %		15	14	20	20	20	20
216	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(-) %		37	40	50	50	50	50
217	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(-) %		72	78	85	85	85	85
22	Richterämter Summarverfahren								
221	EQ 1	(-) Verhå		0.77	0.76	0.80	0.80	0.80	0.80
222	EQ 2	(-) Verhå		0.93	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90
223	EQ 3	(-) Verhå		0.96	1.01	1.00	1.00	1.00	1.00
224	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(-) %		91	84	75	75	75	75
225	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(-) %		97	94	85	85	85	85
226	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(-) %		98	97	95	95	95	95
227	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(-) %		99	99	100	100	100	100
23	Richterämter vereinfachte Verfahren								
231	EQ 1	(-) Verhå		0.44	0.40	0.70	0.70	0.70	0.70
232	EQ 2	(-) Verhå		0.68	0.68	0.90	0.90	0.90	0.90
233	EQ 3	(-) Verhå		0.98	0.90	1.00	1.00	1.00	1.00
234	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(-) %		25	23	25	25	25	25
235	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(-) %		44	48	70	70	70	70
236	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(-) %		79	75	90	90	90	90
237	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(-) %		96	93	100	100	100	100
24	Richterämter SchKG-Verfahren								
241	EQ 1	(-) Verhå		0.92	0.92	0.90	0.90	0.90	0.90
242	EQ 2	(-) Verhå		1.00	0.99	1.00	1.00	1.00	1.00
243	EQ 3	(-) Verhå		1.04	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
244	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(-) %		94	93	90	90	90	90
245	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(-) %		99	100	100	100	100	100
246	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(-) %		100	100	100	100	100	100
247	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(-) %		100	100	100	100	100	100
25	Obergericht (Zivilkammer) Berufungen übr. Zivilrecht								
251	EQ 1	(-) Verhå		0.29	0.63	0.60	0.60	0.60	0.60
252	EQ 2	(-) Verhå		1.00	1.00	0.90	0.90	0.90	0.90
253	EQ 3	(-) Verhå		1.14	1.16	1.00	1.00	1.00	1.00
254	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(-) %		13	23	20	20	20	20
255	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(-) %		63	68	60	60	60	60
256	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(-) %		88	95	80	80	80	80
257	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(-) %		94	100	100	100	100	100
26	Obergericht (Zivilkammer) Beschwerden								
261	EQ 1	(-) Verhå		0.95	0.96	0.90	0.90	0.90	0.90
262	EQ 2	(-) Verhå		1.00	0.86	1.00	1.00	1.00	1.00
263	EQ 3	(-) Verhå		0.98	0.99	1.00	1.00	1.00	1.00
264	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(-) %		98	96	85	85	85	85
265	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(-) %		100	100	90	90	90	90
266	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(-) %		100	100	100	100	100	100
267	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(-) %		100	100	100	100	100	100

27 Obergericht Schuldbetreibung und Konkurs

271	EQ 1	(>) Verhå	0.86	0.84	0.95	0.95	0.95	0.95
272	EQ 2	(>) Verhå	1.00	0.94	1.00	1.00	1.00	1.00
273	EQ 3	(>) Verhå	0.91	0.98	0.99	0.99	0.99	0.99
274	Erlöigungsdauer 0-3 Mt.	(>) %	93	90	80	80	80	80
275	Erlöigungsdauer 0-6 Mt.	(>) %	98	95	95	95	95	95
276	Erlöigungsdauer 0-12 Mt.	(>) %	98	99	99	99	99	99
277	Erlöigungsdauer 0-24 Mt.	(>) %	100	100	100	100	100	100

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE17	RE18	VA19	Vergangene GB-Periode	Plan20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	5'767	5'345	5'800	16'913	5'951	6'086	6'086	18'123
Erlös	TCHF	-1'815	-2'203	-2'243	-6'260	-1'941	-1'941	-1'941	-5'823
Saldo	TCHF	3'952	3'143	3'558	10'653	4'010	4'145	4'145	12'300

Bemerkungen: Mehrkosten aufgrund höherer Personalkosten.

2.1.3 Produktgruppe 3: Strafrecht

XX	Ziele							
xxx	Indikatoren	Standard	Ist17	Ist18	Soll19	Soll20	Soll21	Soll22
31	Richterämter präsidiale Kompetenz							
311	EQ 1	(>) Verhä	0.66	0.62	0.70	0.70	0.70	0.70
312	EQ 2	(>) Verhä	0.90	0.88	0.90	0.90	0.90	0.90
313	EQ 3	(>) Verhä	0.91	0.99	1.00	1.00	1.00	1.00
314	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(>) %	51	48	50	50	50	50
315	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(>) %	76	73	80	80	80	80
316	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(>) %	94	92	95	95	95	95
317	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(>) %	100	99	100	100	100	100
32	Richterämter Amtsgerichtskompetenz							
321	EQ 1	(>) Verhä	0.50	0.44	0.30	0.30	0.30	0.30
322	EQ 2	(>) Verhä	0.92	0.83	0.80	0.80	0.80	0.80
323	EQ 3	(>) Verhä	1.25	0.86	1.00	1.00	1.00	1.00
324	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(>) %	18	22	0	0	0	0
325	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(>) %	46	60	25	25	25	25
326	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(>) %	78	86	75	75	75	75
327	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(>) %	98	97	100	100	100	100
XX	Ziele							
xxx	Indikatoren	Standard	Ist17	Ist18	Soll19	Soll20	Soll21	Soll22
33	Jugendgerichtsverfahren							
331	EQ 1	(>) Verhä	0.10	0.00	0.60	0.60	0.60	0.60
332	EQ 2	(>) Verhä	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
333	EQ 3	(>) Verhä	0.30	2.25	1.00	1.00	1.00	1.00
334	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(>) %	0	0	0	0	0	0
335	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(>) %	67	89	75	75	75	75
336	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(>) %	67	100	90	90	90	90
337	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(>) %	100	100	100	100	100	100
34	Obergericht (Strafkammer) Berufungen							
341	EQ 1	(>) Verhä	0.57	0.48	0.30	0.30	0.30	0.30
342	EQ 2	(>) Verhä	0.95	0.89	0.80	0.80	0.80	0.80
343	EQ 3	(>) Verhä	1.08	0.85	1.00	1.00	1.00	1.00
344	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(>) %	26	30	10	10	10	10
345	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(>) %	42	40	30	30	30	30
346	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(>) %	91	88	75	75	75	75
347	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(>) %	100	100	100	100	100	100
35	Obergericht (Strafkammer) Revisionen							
351	EQ 1	(>) Verhä	1.00	1.00	0.80	0.80	0.80	0.80
352	EQ 2	(>) Verhä	1.00	0.00	0.90	0.90	0.90	0.90
353	EQ 3	(>) Verhä	1.88	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
354	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(>) %	80	60	70	70	70	70
355	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(>) %	87	100	90	90	90	90
356	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(>) %	100	100	100	100	100	100
357	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(>) %	100	100	100	100	100	100
36	Obergericht (Beschwerdekammer)							
361	EQ 1	(>) Verhä	0.88	0.91	0.80	0.80	0.80	0.80
362	EQ 2	(>) Verhä	0.92	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
363	EQ 3	(>) Verhä	0.98	1.05	1.00	1.00	1.00	1.00
364	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(>) %	82	81	80	80	80	80
365	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(>) %	96	96	95	95	95	95
366	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(>) %	99	98	100	100	100	100
367	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(>) %	99	100	100	100	100	100

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE17	RE18	VA19	Vergangene GB-Periode	Plan20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	8'327	7'843	7'573	23'743	8'064	8'247	8'247	24'558
Erlös	TCHF	-1'781	-1'376	-1'232	-4'389	-1'839	-1'838	-1'839	-5'516
Saldo	TCHF	6'546	6'467	6'341	19'354	6'225	6'409	6'408	19'042

2.1.4 Produktgruppe 4: Verwaltungsrecht

Produkte: Verwaltungsgericht, Steuergericht, Schätzungskommission

XX	Ziele							
xxx	Indikatoren	Standard	Ist17	Ist18	Soll19	Soll20	Soll21	Soll22
41	Verwaltungsgericht Beschwerden							
411	EQ 1	(>) Verhå	0.78	0.79	0.80	0.80	0.80	0.80
412	EQ 2	(>) Verhå	0.95	0.93	0.90	0.90	0.90	0.90
413	EQ 3	(>) Verhå	0.99	1.02	1.00	1.00	1.00	1.00
414	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(>) %	71	69	60	60	60	60
415	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(>) %	87	86	80	80	80	80
416	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(>) %	98	96	95	95	95	95
417	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(>) %	100	100	100	100	100	100
42	Steuergericht Bundes- und Staatssteuern							
421	EQ 1	(>) Verhå	0.58	0.67	0.50	0.50	0.50	0.50
422	EQ 2	(>) Verhå	0.87	0.92	0.70	0.70	0.70	0.70
423	EQ 3	(>) Verhå	0.94	1.27	1.00	1.00	1.00	1.00
424	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(>) %	9	19	5	5	5	5
425	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(>) %	78	68	40	40	40	40
426	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(>) %	92	93	60	60	60	60
427	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(>) %	100	99	100	100	100	100
43	Steuergericht Erlassfälle							
431	EQ 1	(>) Verhå	0.70	0.70	0.80	0.80	0.80	0.80
432	EQ 2	(>) Verhå	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
433	EQ 3	(>) Verhå	1.02	1.06	0.80	0.80	0.80	0.80
434	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(>) %	33	60	50	50	50	50
435	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(>) %	100	94	90	90	90	90
436	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(>) %	100	100	98	98	98	98
437	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(>) %	100	100	100	100	100	100
44	Schätzungskommission alle Verfahren							
441	EQ 1	(>) Verhå	0.50	0.42	0.60	0.60	0.60	0.60
442	EQ 2	(>) Verhå	0.94	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
443	EQ 3	(>) Verhå	0.94	1.21	1.00	1.00	1.00	1.00
444	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(>) %	26	10	20	20	20	20
445	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(>) %	74	52	40	40	40	40
446	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(>) %	97	79	80	80	80	80
447	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(>) %	100	100	100	100	100	100

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE17	RE18	VA19	Vergangene GB-Periode	Plan20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	2'709	2'579	2'720	8'008	2'623	2'683	2'683	7'989
Erlös	TCHF	-312	-306	-365	-983	-332	-332	-332	-996
Saldo	TCHF	2'397	2'273	2'355	7'025	2'291	2'351	2'351	6'993

2.1.5 Produktgruppe 5: Sozialversicherungsrecht

Produkte: Versicherungsgericht

XX	Ziele							
xxx	Indikatoren	Standard	Ist17	Ist18	Soll19	Soll20	Soll21	Soll22
51	Versicherungsgericht Invalidenversicherung (IVG)							
511	EQ 1	(-) Verhä	0.35	0.37	0.35	0.35	0.35	0.35
512	EQ 2	(-) Verhä	0.75	0.81	0.70	0.70	0.70	0.70
513	EQ 3	(-) Verhä	1.02	1.22	1.00	1.00	1.00	1.00
514	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(-) %	11	13	10	10	10	10
515	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(-) %	28	29	25	25	25	25
516	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(-) %	59	61	55	55	55	55
517	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(-) %	89	94	95	95	95	95

52	Versicherungsgericht Unfallversicherung (UVG)							
521	EQ 1	(-) Verhä	0.39	0.33	0.35	0.35	0.35	0.35
522	EQ 2	(-) Verhä	0.74	0.81	0.70	0.70	0.70	0.70
523	EQ 3	(-) Verhä	1.29	0.80	1.00	1.00	1.00	1.00
524	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(-) %	14	22	10	10	10	10
525	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(-) %	28	39	25	25	25	25
526	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(-) %	58	67	60	60	60	60
527	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(-) %	83	92	95	95	95	95

53	Versicherungsgericht Arbeitslosenversicherung (AVIG)							
531	EQ 1	(-) Verhä	0.77	0.72	0.50	0.50	0.50	0.50
532	EQ 2	(-) Verhä	0.93	1.00	0.90	0.90	0.90	0.90
533	EQ 3	(-) Verhä	1.09	0.96	1.00	1.00	1.00	1.00
534	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(-) %	40	30	20	20	20	20
535	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(-) %	68	61	40	40	40	40
536	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(-) %	98	93	95	95	95	95
537	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(-) %	100	100	100	100	100	100

54	Versicherungsgericht übrige Beschwerden							
541	EQ 1	(-) Verhä	0.61	0.58	0.40	0.40	0.40	0.40
542	EQ 2	(-) Verhä	0.85	0.95	0.80	0.80	0.80	0.80
543	EQ 3	(-) Verhä	1.18	1.15	1.00	1.00	1.00	1.00
544	Erledigungsdauer 0-3 Mt.	(-) %	35	30	20	20	20	20
545	Erledigungsdauer 0-6 Mt.	(-) %	56	49	40	40	40	40
546	Erledigungsdauer 0-12 Mt.	(-) %	79	82	80	80	80	80
547	Erledigungsdauer 0-24 Mt.	(-) %	98	95	98	98	98	98

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE17	RE18	VA19	Vergangene GB-Periode	Plan20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	2'738	2'590	2'709	8'037	2'672	2'733	2'733	8'138
Erlös	TCHF	-64	-78	-67	-209	-66	-66	-66	-198
Saldo	TCHF	2'674	2'512	2'641	7'827	2'606	2'667	2'667	7'940

2.2 Saldovorgaben

	Einheit	RE17	RE18	VA19	Vergangene GB-Periode	VA20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
Aufwand	TCHF	21'750	20'812	21'439	64'001	22'170	22'544	22'544	67'258
Ertrag	TCHF	-4'874	-5'012	-5'108	-14'993	-5'108	-5'108	-5'108	-15'323
Globalbudgetsaldo	TCHF	16'876	15'800	16'332	49'008	17'062	17'437	17'437	51'935
Saldo der internen Verrechnungen	TCHF	2'702	2'520	2'298	7'520	2'119	2'297	2'297	6'714
Produktgruppenergebnis Total									
Kosten	TCHF	24'452	23'332	23'737	71'521	24'289	24'842	24'842	73'973
Erlös	TCHF	-4'874	-5'012	-5'108	-14'993	-5'108	-5'107	-5'108	-15'323
Saldo	TCHF	19'578	18'320	18'630	56'528	19'181	19'735	19'734	58'650
1 Familienrecht									
Kosten	TCHF	4'911	4'974	4'935	14'821	4'979	5'093	5'093	15'165
Erlös	TCHF	-901	-1'049	-1'202	-3'152	-930	-930	-930	-2'790
Saldo	TCHF	4'009	3'926	3'734	11'669	4'049	4'163	4'163	12'375
2 Übriges Zivilrecht									
Kosten	TCHF	5'767	5'345	5'800	16'913	5'951	6'086	6'086	18'123
Erlös	TCHF	-1'815	-2'203	-2'243	-6'260	-1'941	-1'941	-1'941	-5'823
Saldo	TCHF	3'952	3'143	3'558	10'653	4'010	4'145	4'145	12'300
3 Strafrecht									
Kosten	TCHF	8'327	7'843	7'573	23'743	8'064	8'247	8'247	24'558
Erlös	TCHF	-1'781	-1'376	-1'232	-4'389	-1'839	-1'838	-1'839	-5'516
Saldo	TCHF	6'546	6'467	6'341	19'354	6'225	6'409	6'408	19'042
4 Verwaltungsrecht									
Kosten	TCHF	2'709	2'579	2'720	8'008	2'623	2'683	2'683	7'989
Erlös	TCHF	-312	-306	-365	-983	-332	-332	-332	-996
Saldo	TCHF	2'397	2'273	2'355	7'025	2'291	2'351	2'351	6'993
5 Sozialversicherungsrecht									
Kosten	TCHF	2'738	2'590	2'709	8'037	2'672	2'733	2'733	8'138
Erlös	TCHF	-64	-78	-67	-209	-66	-66	-66	-198
Saldo	TCHF	2'674	2'512	2'641	7'827	2'606	2'667	2'667	7'940

Verpflichtungskredit

		Jahre der GB-Periode 2020-2022			
		Schweizer Franken	2020	2021	2022
Globalbudget	Verpflichtungskredit		17'061'721	17'436'507	17'436'507
	Zusatzkredit				
	Total		17'061'721	17'436'507	17'436'507
					51'934'735

2.3 Personal

Anzahl Pensen / Stellenprozente	Stand per 31. Dez.	IST17	IST18	Plan19	Vergangene GB-Periode	Plan20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
Pensen Mitarbeitende		113.9	118.7	116.2	348.8	120.4	120.4	120.4	361.2
Anzahl Mitarbeitende		136	144	137	417	144	144	144	432
Anzahl Lernende		1	2	2	5	1	1	1	3

Bis zur Rechnung 2017 wurden lediglich die Pensen der fest angestellten Mitarbeitenden ausgewiesen, nicht jedoch die befristet angestellten Aushilfen (z.B. befristete Erhöhungen von Arbeitspensen), welche im Rahmen des entsprechenden Kredits finanziert werden. Die Gerichtsverwaltungskommission bewilligt Unterstützungsmassnahmen in der Regel auf geringe Pensen über alle Besoldungskategorien (im Durchschnitt der letzten Jahre drei Vollzeitäquivalente). Mit der Rechnung 2018 wurden erstmals neben den unbefristeten Pensen auch die befristeten Pensen angegeben.

Wie oben ausgeführt, sind die Gerichte darauf angewiesen, nicht nur den bisherigen Personalbestand weiterzuführen, um die ihnen zugewiesene Rechtsprechungsaufgabe zu meistern, sondern diese sehr moderat zu erhöhen.

2.4 Aufstockung personeller Ressourcen bei den erstinstanzlichen Richterämtern und der Gerichtsverwaltung

2.4.1 Ausgangslage

An den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Solothurn entwickelt sich die Zahl der neu eingehenden Fälle seit 2010 in absoluten Zahlen rückläufig. Die Pendenzen wuchsen aber gleichzeitig in den letzten Jahren an. Aus Sicht der Richterämter nahmen die Komplexität der Fälle und die Anforderungen an die Verfahrensführung wie auch an die Urteilsbegründung spürbar zu.

Weil sich diese Situation zunehmend belastend auswirkte, beschloss die Gerichtsverwaltungs-kommission im Mai 2018, eine externe Belastungs- und Organisationsanalyse durchführen zu lassen. Sie beauftragte hiermit die Res Publica Consulting AG, Bern.

Am 23. April 2019 legte die Res Publica Consulting AG der Gerichtsverwaltungs-kommission den Bericht über die Ergebnisse ihrer umfassenden Analyse samt konkreten Massnahmenvorschlägen und Empfehlungen für die Umsetzung vor.

2.4.2 Erkenntnisse des Berichts über die Belastungs- und Organisationsanalyse

Die Erkenntnisse zur Ist-Situation können wie folgt zusammengefasst werden:

- Generell besteht der Eindruck, dass in den fünf Richterämtern motivierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gute Arbeit leisten und dass keine Hinweise auf Missstände bestehen.
- Der Bericht nennt verschiedene Gründe für den Pendenzenanstieg bzw. die steigende Belastungssituation: Die Einführung der neuen eidgenössischen Zivil- und Strafprozessordnungen im Jahr 2011 sowie jüngere Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung erhöhten die Anforderungen an die Verhandlungsführung sowie an die Urteilsbegründungen und steigerten den Anteil komplexer und aufwändiger Fälle.
- Als gross wird der Aufwand für die Protokollierung und Ausarbeitung schriftlicher Urteilsbegründungen bezeichnet. Zudem wirkt sich der personelle Ausbau bei den vorgelagerten Strafverfolgungsbehörden auf die Entwicklung der Fallzahlen in den Richterämtern aus. Als ausbaufähig wird ferner ein einheitlicher und amteiübergreifender Einsatz von Führungsinstrumenten und fachlich unterstützender Hilfsmittel bezeichnet.
- Die Entwicklung der Gleitzeit- und Ferienguthaben sowie der Absenzenwerte der Mitarbeitenden sind noch nicht aussergewöhnlich. Der Bericht empfiehlt aber, die weitere Entwicklung, auch im Lichte der Ergebnisse der jüngsten Mitarbeitendenbefragung 2018, aufmerksam zu verfolgen.
- Der Bericht zeigt auch auf, dass die personelle Dotation der fünf solothurnischen Richterämter unter dem Mittelwert jener von sechs verglichenen Kantonen liegt. Die fehlenden Möglichkeiten von Teilzeitpensen oder amteiübergreifender Tätigkeit der Richter/innen behindern einen flexibleren Einsatz und einen Kapazitätsausgleich bei unterschiedlichen Belastungssituationen. Zwar wirken die Statthaltereinsätze der Haftrichter/innen entlastend, aber sie sind nicht optimal.
- Kein Handlungsbedarf besteht bei der Infrastruktur der Richterämter und eine Zusammenlegung von Gerichtsstandorten oder die Schaffung von Spezialgerichten drängt sich nicht auf.

2.4.3 Handlungs- und Optimierungsbedarf, Empfehlungen für die Umsetzung

Der Bericht nennt anhand der erwähnten Erkenntnisse Handlungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten auf drei Ebenen:

- Auf der Ebene der Organisation werden Verbesserungen in der administrativen und fachlichen Führung der Richterämter vorgeschlagen. Die Rolle der Amtsgerichtsschreiber/innen in Bezug auf die Einhaltung einheitlicher Standards, Vorlagen und Richtlinien kann gestärkt werden. Vorgeschlagen wird zudem die Nutzung des Potenzials einer verstärkten Koordination unter den Richterämtern sowie eine organisatorische und fachliche Verbesserung des Austauschs zwischen ihren Geschäftsleitungen. Für die Gerichtsverwaltungscommission ist insbesondere eine Funktion in der Unterstützung, Koordination und Projektleitung dieser Massnahmen vorzusehen.
- Auf der Ebene der Verfahrensabläufe werden hauptsächlich Massnahmen auf der Stufe der Gerichtsschreiber/innen vorgeschlagen, insbesondere eine Reduktion des Aufwands bei der Protokollierung der Verhandlungen und für die Ausarbeitung schriftlicher Urteilsbegründungen sowie eine verbesserte Unterstützung durch richteramtsübergreifende Weisungen / Richtlinien und Schulungen. Die Wirkung dieser Massnahmen können die Richter/innen sowie die Amtsgerichtsschreiber/innen durch eine vermehrte Wahrnehmung ihrer Führungsverantwortung unterstützen.
- Die personelle Ressourcen-Situation kann mit folgenden Massnahmen verbessert werden:
 - Überführung der heute tatsächlich eingesetzten Kapazitäten mit richterlicher Funktion (neun ordentliche Richter/innen, die Tätigkeiten der Haftrichter/in und a.o. Statthalter/in im Umfang von rund 4 Vollzeitstellen) in dreizehn ordentliche Berufsrichterstellen.
 - Flexibilisierung des Wahlsystems mit Schaffung der Möglichkeit von Teilzeitpensen und amteiübergreifenden Richterstellen.
 - Schaffung eines zentralen Pools von 2-3 neuen Gerichtsschreiber-Stellen für einen flexiblen Einsatz an allen Richterämtern bei speziellen Belastungssituationen
 - Schaffung einer zusätzlichen speziellen Gerichtsschreiber-Stelle bei der Gerichtsverwaltungscommission für Projektleitungsaufgaben bei der Umsetzung von Massnahmen.

Der Bericht schliesst mit folgenden Empfehlungen für die Umsetzungsphase:

- Zeitnahe Planung und Umsetzung von Massnahmen anhand einer Prioritätenliste
- Steuerung der Umsetzung durch die GVK im Rahmen einer Projektorganisation
- Bereitstellung der benötigten Ressourcen
- Partizipation der Betroffenen ermöglichen
- Evaluation der Wirkung getroffener Massnahmen

2.4.4 «Reform der Richterämter»

Gestützt auf den Schlussbericht entschied die Gerichtsverwaltungscommission am 6. Mai 2019, die Empfehlungen von Res Publica Consulting AG unter dem Begriff «Reform der Richterämter» umzusetzen.

Die Beschlüsse der Gerichtsverwaltungscommission können in drei Bereiche aufgeteilt werden:

1. Gestützt auf die Erkenntnisse der Ebenen «Organisation» und «Verfahrensabläufe» sind in einem *Projekt* namens *«ENSEMBLE»* konkrete Verbesserungsmassnahmen zu erarbeiten. Dies unter Beteiligung von Mitarbeitenden aus allen fünf Richterämtern. Es wurden Projektziele und eine Projektorganisation definiert. Bereits konnte eine erfahrene Amtsgerichtsschreiberin dafür gewonnen werden, mit einem Teilpensum einen Teil der Projektleitungsaufgaben zu übernehmen.

2. Weiter entschied die Gerichtsverwaltungskommission, Anträge für *mehrere gesetzliche Anpassungen* zu erarbeiten und der Politik zum Entscheid vorzulegen, insbesondere für die Umwandlung aller heute tatsächlich eingesetzten Kapazitäten für richterliche Tätigkeiten in ordentliche Berufsrichterstellen, für Änderungen des Wahlsystems der Amtsgerichtspräsidien und für eine Neuregelung bestimmter privatversicherungsrechtlicher Klageverfahren.
3. Schliesslich beantragt die Gerichtsverwaltungskommission dem Kantonsrat gestützt auf die Erkenntnisse der Analyse mit dem vorliegenden Globalbudget, zusätzliche personelle Ressourcen zu bewilligen: Nach Ansicht der Gerichtsverwaltungskommission sollen die heute tatsächlich in den fünf Richterämtern zusätzlich eingesetzten Stellen mit richterlicher Funktion im Umfang von vier Vollzeitstellen (zwei Vollzeitstellen für ordentliche Statthalter-Unterstützung, zwei Vollzeitstellen für ausserordentliche Gerichtsstatthalter-Einsätze) in ordentliche Berufsrichterstellen umgewandelt werden. Ferner soll eine neue Vollzeitstelle für Projektleitungsaufgaben und ein Gerichtsschreiber-Pool mit 3 Vollzeitstellen geschaffen werden.

2.4.5 Begründung des nötigen Personalbedarfs

Laut Abschlussbericht der Res Publica Consulting AG vom 25. April 2019 sind die fünf Richterämter personell unterdurchschnittlich dotiert: Zum einen ist die Anzahl Richter zu gering, zum anderen sind die Gerichtsschreiber/innen personell knapp dotiert.

Um bei besonderen Belastungssituationen kurzfristig und vorübergehend einspringen zu können, fehlen den Richterämtern die hierfür nötigen personellen Ressourcen. Die daraus resultierende Situation, welche durch die beabsichtigte Personalerhöhung bei der Staatsanwaltschaft noch verschärft werden dürfte, kann heute nur durch den ständigen Einsatz von ordentlichen oder ausserordentlichen Gerichtsstatthaltern oder durch die Bestellung von befristeten Anstellung von Gerichtsschreibern durch die Gerichtsverwaltungskommission kompensiert werden.

Aktuell unterstützen durchschnittlich 1,7 der 2,6 Vollzeit-Haftrichter-Stellen permanent die fünf Richterämter, und zwar als Statthalter/innen. Somit werden mehr als 60% der Haftrichter-Ressourcen nicht für das Haftgericht, sondern für die fünf Richterämter eingesetzt.

Die hohe Geschäftslast erfordert diese gesetzlich zweifellos zulässige Unterstützung. Der Einsatz von Haftrichtern ist jedoch sowohl demokratie- als auch rechtspolitisch fragwürdig, denn Haftrichter/innen werden (im Gegensatz zu den Amtsgerichtspräsidien) nicht vom Volk gewählt, sondern vom Kantonsrat.

Verglichen mit ordentlichen Amtsgerichtspräsidien sind Haftrichter/innen auch organisatorisch diesen nicht gleichgesetzt: Sie sind nicht in den Geschäftsleitungen der Richterämter vertreten und auch nicht vollwertig in den Gerichtsbetrieb eingebunden. Schliesslich werden sie oft «nur» für Zivilverfahren eingesetzt, weil sich bei den Strafverfahren aufgrund ihrer eigentlichen Haupttätigkeit als Haftrichter/in regelmässig die Frage des Ausstands stellt.

Die Gerichtsverwaltungskommission ist gemäss § 102 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) zuständig, ausserordentliche Stellvertretungen bis zu einer maximalen Dauer von zwei Jahren zu ernennen. Um der ausserordentlich hohen Geschäftslast der beiden Richterämter Olten-Gösgen und Solothurn-Lebern adäquat zu begegnen, musste die Gerichtsverwaltungskommission in den vergangenen Monaten die folgenden ausserordentlichen Zusatzressourcen bestellen:

- Seit 1. August 2018 eine Vollzeitstelle für a.o. Statthaltereinsätze
- Seit 1. Januar 2019 zusätzliche a.o. Statthalter im Umfang von 1,3 Vollzeitstellen

Diese rechtsstaatlich unproblematische, ausserordentliche Ressourcierung soll laut Empfehlung des Abschlussberichts in ordentliche Berufsrichterstellen umgewandelt werden.

Die Gerichtsverwaltungscommission unterstützt diese Empfehlung uneingeschränkt: Die heute tatsächlich in den fünf Richterämtern zusätzlich eingesetzten Stellen mit richterlicher Funktion im Umfang von vier Vollzeitstellen (zwei Vollzeitstellen für ordentliche Statthalter-Unterstützung, zwei Vollzeitstellen für ausserordentliche Gerichtsstatthalter-Einsätze) sollen in ordentliche Berufsrichterstellen umgewandelt werden. Diese Umwandlung wird personelle Mehrkosten von rund 40'000 Franken (inkl. Sozialleistungen) zur Folge haben (Differenz zwischen der Lohnklasse 27 [Hafrichter] und der Lohnklasse 29 [Amtsgerichtspräsidium]).

Die Gerichtsverwaltungscommission kann gemäss § 102 GO ausserordentliche Stellvertretungen nur bis maximal 24 Monate ernennen; eine allfällige Verlängerung ist durch den Kantonsrat zu beschliessen (§ 102 Abs. 2 GO). Weil davon auszugehen ist, dass die Geschäftslast auf den Richterämtern Olten-Gösgen und Solothurn-Lebern auch in den kommenden Jahren hoch sein wird, braucht die Verlängerung der 2,3 Vollzeitstellen der ausserordentlichen Gerichtsstatthalter bis zum 31. Juli 2021 die Zustimmung des Kantonsrats. Analog dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft wird diese zu gegebener Zeit dem Kantonsrat mittels B + E vorgelegt werden (SGB 0071/2019).

Zeitlich ist diese Umwandlung der Berufsrichterstellen sinnvollerweise auf den Beginn der neuen Amtsperiode 2021 – 2025 möglich, mithin per 1. August 2021. Dies bedingt jedoch zwingend eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen:

- § 8 GO sieht bisher keine Möglichkeit vor, das Amt der Amtsgerichtspräsidentinnen und Amtsgerichtspräsidenten in einem Teilzeitpensum auszuüben.
- Die Oberrichterinnen und Oberrichter hingegen können gemäss § 23 GO freie Stellen in teilmantliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% aufteilen; die Mehrheit aller Oberrichter muss jedoch im Vollamt angestellt sein.
- Auch für die Hafrichter und Hafrichterinnen sieht das GO in § 19 Abs. 3 die Möglichkeit vor, ein Teilamt auszuüben.

Die von Kantonsrätin Angela Kummer vorgebrachten Argumente in ihrem Auftrag vom 27. März 2019 (A 0056/2019 [BJD]) um Teilzeitpensen auch bei den Amtsgerichtspräsidentinnen und den Amtsgerichtspräsidenten zu ermöglichen, werden von der Gerichtsverwaltungscommission aus folgenden Gründen uneingeschränkt unterstützt:

- Den Kreis der potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe von Teilzeitpensen zu erweitern und somit auch die Geschlechterverteilung in diesen Gremien etwas auszugleichen, ist zeitgemäss und sinnvoll.
- Die Regelung von § 8 Abs. 2 GO, nach welcher der Kantonsrat für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen kann, dass zwei oder mehr Amtsgerichtspräsidien zu wählen sind, durch die jeweils fixen 100 Stellenprozente pro Amtsgerichtspräsidium bietet auch aus Arbeitgebersicht wenig Flexibilität. Eine Geschäftslast von beispielsweise 160 Stellenprozente in einer Amtei lässt sich weder durch ein Amtsgerichtspräsidium noch durch zwei (à je 100%) sinnvoll abdecken.
- Gestützt auf eine neu zu schaffende gesetzliche Grundlage (z.B. Vorgabe zur Mindestanzahl von Vollzeitpensen pro Amtei, Festlegung eines Mindestpensums oder eines Pensentotals) könnten die Gerichte künftig die Stellenprozente unter den gewählten Personen frei aufteilen. Dadurch könnten auch die Stellvertretungsregelungen flexibler gestaltet werden, was bezüglich Ferienregelung bestimmt auch die Arbeitnehmenden begrüssen würden.
- Bei Ersatzwahlen (Volkswahlen) von Amtsgerichtspräsidien besteht bei der Möglichkeit von Teilzeitpensen die Schwierigkeit, dass im Zeitpunkt der Einberufung der Wahlberechtigten die Anzahl und die konkreten Pensen der zu besetzenden Stellen feststehen müssten. Die Gerichte müssten bekanntgeben, ob eine Vollzeitstelle zu besetzen ist oder eine oder mehrere Teilzeitstellen zu welchem Pensum zu wählen sind. Aus Wählersicht müssten lediglich die zu wählenden Personen feststehen.

- Bei Erneuerungswahlen (Volkswahlen) besteht diese Schwierigkeit nicht: Die bisherigen Gewählten müssen in ihrem Amt bestätigt werden. Die Anzahl Köpfe würde sich nicht verändern. Sofern keine Demission vorliegt, werden Stellen mit besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) nicht ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind einzig die bisherigen Stelleninhaber oder Stelleninhaberinnen. Aus Wählersicht müssen auch in diesem Fall lediglich die zu wählenden Personen feststehen.
- Durch eine flexiblere Pensenaufteilung durch die Gerichte könnte der Kreis der Personen, welche sich für ein Amt als Amtsgerichtspräsidentin oder Amtsgerichtspräsident eignen, erweitert werden. So oder so sind die von der Qualifikation in Frage kommenden Personen sehr beschränkt. Falls die unflexible Vollamt-Vorgabe fortbestehen sollte, werden auch zukünftig geeignete Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der unflexiblen Pensen auf eine Kandidatur verzichten.

Um der im Abschlussbericht vom 25. April 2019 erwähnten knappen Personaldotation der Gerichtsschreiber adäquat zu begegnen, sind die Vorschläge, einen Pool von Gerichtsschreibern sowie eine spezielle Stelle mit besonderen Projektleitungsaufgaben, zu unterstützen.

In der Vergangenheit musste die Gerichtsverwaltungskommission andauernd befristete Anstellungen von Gerichtsschreiber/-innen ernennen. Nicht selten bedeutet dies, Mitarbeitende mittels öffentlicher Ausschreibung und zeitintensiven Auswahlverfahren zu rekrutieren.

Der vorgeschlagene Pool wird es der Gerichtsverwaltungskommission ermöglichen, relativ kurzfristig Gerichtsschreiber auf einem Richteramt, das auf Unterstützung angewiesen ist, einzusetzen (z.B. aufgrund einer mutterschafts- oder krankheitsbedingten Absenz, aufgrund hoher Arbeitslast oder im Falle eines komplexen, grossen Verfahrens). Wie im Geschäftsbericht 2018 ausgeführt, bewilligte die Gerichtsverwaltungskommission in den vergangenen Jahren befristete Unterstützungsmassnahmen von durchschnittlich drei Vollzeitstellen. Es rechtfertigt sich somit, die von RPC vorgeschlagenen drei Vollzeitstellen für den Gerichtsschreiber-Pool vorzusehen.

Die personellen Mehrkosten werden sich auf rund 450'000 Franken (inkl. Sozialleistungen) belaufen. Nach der heutigen Einschätzung wird das Projekt «Ensemble» im 2020 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, den Aushilfskredit für die Jahre 2021 und 2022 um 100'000 Franken zu reduzieren.

Die Gerichtsverwaltungskommission soll diesen Gerichtsschreiber-Pool verwalten, hierarchisch ist er sinnvollerweise bei der Gerichtsverwaltung anzusiedeln.

Für den Aufbau und Betrieb von Datenbanken und Entscheidsammlungen, die Koordination gemeinsamer Projekte oder die Erarbeitung bzw. Unterstützung von Weisungen und Richtlinien ist eine personelle Verstärkung unabdingbar: Einerseits fehlt das hierfür notwendige Know-How, andererseits lässt die Arbeitsbelastung die Einsetzung einer / eines aktuell tätigen Gerichtsschreibers/in nicht zu.

Schliesslich ist davon auszugehen, dass für gewisse Umsetzungsmassnahmen die Unterstützung durch Dritte nötig sein wird (z.B. moderierte Workshops oder Coaching von Richter/innen bzw. Amtsgerichtsschreiber/innen).

2.4.6 Umfang der zusätzlich beantragten Mittel / Keine Kompensationsmöglichkeit

Im vorliegenden Globalbudget werden pro Budgetjahr für den Gerichtsschreiber-Pool (drei Vollzeitstellen) und für die Projektleitung (eine Vollzeitstelle) folgende Beträge für die Aufstockung unterbreitet. Für die Projektleitung (eine Vollzeitstelle) und den Gerichtsschreiberpool (drei Vollzeitstellen) wird eine Aufstockung der Personalkosten über Fr. 650'000.- pro Jahr beantragt. Für die Umwandlung der Berufsrichterstellen werden für die Jahre 2021 und 2022 jährlich Fr. 450'000.- beantragt.

Eine Kompensation ist angesichts der eingangs erwähnten Kostenstruktur nicht möglich: Wie oben ausgeführt, budgetieren die Gerichte jährlich neben Personalkosten von 21 Mio. Franken

einen nicht beeinflussbaren Kostenblock von 1,5 Mio. Franken (Prozedurkosten, Abschreibungen, u.a.) sowie einen zwar beeinflussbaren, aber wichtigen Kostenblock (Weiterbildung, Bibliothek, Büromaterial) von 0,2 Mio. Franken. Eine Kompensation wäre nur durch Entlassung von Gerichtspersonal möglich, was aber einerseits die Justizgewährleistung gefährdet und, müsste man es trotzdem machen, sehr schnell zu einem Exodus der besseren Mitarbeiter führen würde.

2.5 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur laufenden Globalbudgetperiode

2.5.1 Keine Veränderungen im Leistungsauftrag

Das Leistungsportefeuille der Gerichte hat sich nicht verändert. Weiterhin bearbeitet die Gerichte Fälle aus den Rechtsgebieten Zivilrecht (Familienrecht und übriges Zivilrecht), Strafrecht, Verwaltungsrecht und Sozialversicherungsrecht.

2.5.2 Laufende Globalbudgetperiode

Der Aufgabenumfang der Gerichte ist der gleiche geblieben.

Verpflichtungskredit GB-Periode 2017-2019		In Mio. CHF
Genehmigter Verpflichtungskredit gemäss SGB Nr. 0125/2016		46.2
Bewilligter Zusatzkredit gemäss SGB Nr. 0126/2018		2.6
+ 1% Lohnerhöhung infolge Teuerungsausgleich per 1. Januar 2019 RRB2018/1305 vom 21. August 2018		0.3
Bereinigter Verpflichtungskredit		49.1
Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE17 + RE18 + VA19)		49.0
Zu begründende Differenz		0.1
Begründung	Detail	Total
Budgetabweichungen bei diversen kleinen Positionen		
Total		0.1

Vergleich der alten und neuen GB-Periode		
Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE17 + RE18 + VA19)		49.0
Beantragter Verpflichtungskredit 2020 – 2022		51.9
Zu begründende Differenz		2,9

Begründung	Detail	Total
Total Personalaufwand		2.7
+ Erfahrungsstufenanstiege	0.2	
+ zusätzliche Ressourcen, inkl. Sozialleitungen und LEBO	2.5	
Total Sachaufwand		0.2
+ finanzielle Mittel für die Unterstützung Dritter & LINK-Studie (Anwaltsbefragung)	0.2	
Total		2.9

3. Finanzströme und Investitionen ausserhalb Globalbudget

	Tausend Schweizer Franken	RE17	RE18	VA19	Plan20	Plan21	Plan22
Finanzgrössen ausserhalb Globalbudget							
Bussen und Geldstrafen, Abschreibungen (P80601)		57	-113	-144	-144	-144	-144
URP, amtliche Verteidigung, Entschädigung Freigesprochene (P80601)		4'058	4'550	3'740	3'740	3'740	3'740

4. Rechtliches

Der nachfolgende Beschluss untersteht als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 36 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Gerichtsverwaltungskommission



Daniel Kiefer
Obergerichtspräsident



Heinrich Tännler
Gerichtsverwalter

6. Beschlussesentwurf

Globalbudget „Gerichte“; Verpflichtungskredit für die Jahre 2020 bis 2022

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Bst. B und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 27. August 2019 (Beschluss GVB.2019.45), beschliesst:

1. Für das Globalbudget „Gerichte“ werden für die Jahre 2020 - 2022 folgende Produktgruppen festgelegt: Familienrecht, übriges Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Sozialversicherungsrecht.
2. Für das Globalbudget „Gerichte“ wird als Saldovorgabe für die Jahre 2020 bis 2022 ein Verpflichtungskredit von 51'918'000 Franken beschlossen.
3. Die Gerichtsverwaltungskommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Gerichtsverwaltungskommission
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1